



VEREINFACHTE ÄNDERUNG nach § 13 BBauG

zum Beb.-Plan Nr. 7 "Sportzentrum"

der Gemeinde Thuine, Landkreis Emsland

Hat vorgelegen

Meppen, den 03. Juli 1986
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage

Baudirektor



PLANZEICHENERKLÄRUNG :

(nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981
und der Baunutzungsverordnung vom 15. Sept. 1977)

1. Art der baulichen Nutzung :

Zweckbestimmte bauliche Anlagen des Sportplatzes

2. Maß der baulichen Nutzung :

0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschosflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen :

0 Offene Bauweise
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze Abgrenz. untersch. Stellung baul. Anlagen
Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse =
Stellung des Hauptbaukörpers)

6. Verkehrsflächen : Firstichtung des Hauptbaukörpers

Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
 Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Elt-Freileitung mit Schutzstreifen

9. Grünflächen :

Grünfläche öffentlich
 Grünfläche privat / Festplatz

Zweckbestimmung:

Tennisplatz
 Sportplatz

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft :

Umgrenzung von Flächen zum
a) Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BBauG)
b) Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)

Einzelbäume zu erhalten
 Anpflanzen von Bäumen
 Anpflanzen von Sträuchern

15. Sonstige Planzeichen :

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der vereinfachten Änderung
 Sichtdreiecke

Erste vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG

zum Bebauungsplan Nr. 7 "SPORTZENTRUM"

der Gemeinde Thuine, Landkreis Emsland, Reg. Bez. Weser-Ems

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl.I.S. Ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 24.06.1985 (BGBl. I. Seite 1144 ff) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (NDS. GVBL.S.229) hat der Rat der Gemeinde Thuine diese Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG bestehend aus der Planzeichnung

als Satzung beschlossen:

Thuine, den 9.6.1986

Ratscherr

Bürgermeister

Hinweise:

Für diesen Bebauungsplan gelten:

1. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl.I. Seite 1763).

Der Rat der Gemeinde Thuine hat diese Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 22.5. 1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen. Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Thuine, den 9.6.1986

Ratscherr

Bürgermeister

Die Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 30.05.1986 im Amtsblatt Nr. 18 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Die Beb.-Plan-Änderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Thuine, den

Ratscherr

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Thuine, den

Ratscherr

Bürgermeister

Der Entwurf der Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom PLANUNGSBÜRO DIPL.ING. FREESE, Rheiner Str. 126, 4450 Lingen, Tel.: 0591 48808

Lingen, den 3.6.86